



Protokoll der Mitgliederversammlung

vom 26. Februar 2015

Anwesende Vorstandsmitglieder: Wolf-Dieter Alte, Antje Haferkorn, Thomas Ney,
Tony Werner, Marleen Thoß
Entschuldigte Vorstandsmitglieder: Ingo Jusepeitis
Protokollführer: Thomas Ney

Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder: 27

Beginn: ca. 18:05 Uhr
Ende: ca. 19:15 Uhr

TOP 0: Feststellung der Anwesenheit/Akkreditierung, Bestimmung des Protokollführers, Beschluss der Tagesordnung

- 27 Mitglieder sind anwesend
- Wahl des Protokollführers: Vorschlag Thomas Ney einstimmig angenommen (keine Gegenkandidaten); Das Protokoll wird mittels Beamer öffentlich und für alle anwesenden nachvollziehbar geführt.
- Es liegen keine Anträge auf Änderung der vorab verschickten Tagesordnung vor. Die vorliegende Tagesordnung gilt daher als angenommen.

TOP 1: Begrüßung durch den Vorstand

TOP 2: Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2014 (vorgetragen durch W.-D. Alte)

- Signifikant gestiegene Mitgliederzahl in 2014 (aktuell 159), aber hohe Fluktuation (rund 1/4 der Mitglieder verlässt im Verlauf der Saison den Verein, Abgänge werden aber durch Neuzugänge mehr als kompensiert)
- Erfolgreiche Saison für 1. u. 2. Damen (1. Damen können als Neuaufsteiger den Klassenerhalt in Liga 3 schaffen, 2. Damen spielen in der Landesklasse oben mit)
- Auch 1. Männer (Spielgemeinschaft mit dem Kremmener SV) hofft als Neuaufsteiger noch auf den Klassenerhalt in der Landesliga
- Probleme bei 2. Männer wg. fehlendem Trainer und zu späten Trainingszeiten für junge Spieler
- 3. Frauen mit Fortschritten in der Kreisklasse (gesichertes Mittelfeld), 3. und 4. Frauen sammeln erste Erfahrungen im Ligaspielbetrieb und sind motiviert. Eine weitere Mannschaft (für 7. – 8. Klasse) ist im Aufbau begriffen.
- U12, U13, U14, U16: Teilnahme an Kreis- und Landesmeisterschaften, Chance auf Kreismeistertitel, Kinder ab 1. Klasse werden betreut.
- 2 stabile Freizeitgruppen, eine weitere Freizeitgruppe ist im Aufbau
- Übungsleitersituation hat sich durch neue Trainer im Jugendbereich etwas entspannt; R. Galandi und M. Bade wurden als „Trainer des Jahres“ in Oberhavel ausgezeichnet, 1. und 2. Männer noch ohne etatmäßige Trainer, stattdessen Mannschaftenverantwortliche.
- Der Dank des Vorstands gilt auch den aktiven Eltern, die Traing und Wettkämpfe unterstützen.
- Der Verein hat 2014 erneut erfolgreich einen Bürgermeisterpokal durchgeführt. Der Vorstand erhofft sich jedoch mehr Unterstützung, um das Turnier in Zukunft wieder attraktiver gestalten zu können. Auch zu den vereinsinternen Veranstaltungen wie Weihnachtsturnier und Frühlingstfest könnten noch mehr Mitglieder kommen.



- Dagegen sind die Freizeit- und Wochenendfahrten (nach Ahlbeck und Tietzowsee) der Jugend und Freizeitmannschaften stets gut besucht, für 2015 ist ein Trainingslager über eine ganze Woche geplant.
- Unser Verein präsentierte sich weltoffen und tolerant. So gehören wir zu den Erstunterzeichnern der Initiative „Willkommen in Oberhavel“. Darüber hinaus bemühen wir uns, über die 3. Freizeitsportgruppe den Flüchtlingen in der Sporthalle auf dem ehemaligen Kasernengelände in Lehnitz künftig Sportmöglichkeiten zu bieten.
- Erfolgreiche Bewerbung als Einsatzstelle für BFD und FSJ: Hoffnung hierüber künftig engagiertes Personal zu bekommen.
- Gestiegenes Interesse am Verein bei den Medien, auch Aufrufe unserer Webseite sind stark steigend. Auch konnten 2014 viele neue Sponsoren gewonnen werden.
- Wolf-Dieter Alte wurde als „Sportsympathiegewinner 2014“ ausgezeichnet.
- Vorstandsarbeit insgesamt harmonisch; Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind stets über die Webseite abrufbar.

TOP 3: Bericht des Kassenwarts für das Jahr 2014

- Die vollständige Präsentation der Kassenwärtin Marleen Thoß befindet sich im Anhang. Ins Protokoll werden daher nur Zwischenfragen und Mitgliederäußerungen, sowie der Bericht der Kassenprüfer übernommen.
- Frage: Wie setzen sich Fahrtkosten zusammen? Antwort: Benzinkosten für die ansonsten gesponsorten Kleinbusse sowie Mietpreis für den Fanbus zum letzten Auswärtsspiel. 2013 gab es keine Fahrtkosten, da die Anreise in der Regionalliga durch die Spielerinnen individuell erfolgte. Dies ist in der 3. Liga auf Grund der langen Fahrtwege nicht zumutbar. Aber auch andere Mannschaften haben die Möglichkeit, beim Vorstand vorab Zuschüsse zu den Fahrtkosten zu beantragen.
- Frage: Wie entstehen Fehlbeträge bei Mitgliedsbeiträgen? Antwort: Entweder, weil Mitglieder den Verein ohne ordnungsgemäße Kündigung verlassen und einzelne Beitragsrückstände dann nicht mehr einzutreiben sind oder durch Kommunikationsprobleme zwischen Verein, Mitglied und Landkreis bei der Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.
- Frage: Warum sind für 2015 noch einmal 3.000 Euro für Ausrüstungsgegenstände eingeplant, nachdem bereits 2014 erhebliche Mittel aufgewendet wurden? Antwort: Für die neu aufgestellten Freizeit- und Jugendgruppen wurden noch einzelne Ausrüstungsgegenstände benötigt. Trotzdem rechnet der Vorstand nicht damit, dass die geplante Summe tatsächlich ausgeschöpft wird. Im Ernstfall sind daher hier auch Einsparungen möglich.
- Frage: Welche Strafzahlungen übernimmt der Verein? Antwort: Gebühren für ausgefallene Spiele, welche im Jugendbereich vor allem durch späte Anpiffzeiten verursacht werden.
- Kritikpunkt, dass Spendeneinnahmen fest in die Finanzplanung 2015 übernommen wurden. Der Vorstand gibt an, dass knapp 1.500 Euro an Spenden bereits eingegangen oder fest zugesagt sind. Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Verein in den vergangenen Jahren erhebliche Rücklagen gebildet hat, welche im Ernstfall für Deckungslücken verwendet werden können, da der Verein gemäß Satzung nicht gewinnorientiert agiert.
- Frage: Warum sind keine Kosten für BFD/FSJ in den Finanzplan eingestellt? Antwort: Der Verein bewirbt sich bei Freiwilligen, nicht umgekehrt. Daher ist nicht sichergestellt, dass die theoretisch zur Verfügung stehende Stelle tatsächlich besetzt werden kann.
- Bericht der Kassenprüfer: Intensivprüfung ist erfolgt. Es wurden lediglich kleinere Unregelmäßigkeiten bei 3-4 Buchungen festgestellt, die jedoch vom Vorstand plausibel begründet werden konnten. Lediglich ein Beleg über Ausgaben in Höhe von 60,40 EUR fehlt und wird nachgereicht. Insgesamt sind die Unregelmäßigkeiten im Vergleich zur Gesamtzahl sehr gering. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung daher, die Kassenwärtin zu entlasten.
- Die Kassenwärtin Marleen Thoß wurde für das Jahr 2014 von der Mitgliederversammlung entlastet (27 Stimmen dafür, 0 dagegen, keine Enthaltungen)



TOP 4: Satzungsänderungsantrag (Diskussion und Abstimmung)

- Den Mitgliedern ging vorab ein Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins zu. Dieser beinhaltet neben dem Antragstext eine Komplettfassung der geplanten künftigen Satzung sowie eine detaillierte Auflistung der einzelnen Änderungen/Ergänzungen.
- Es liegen keine weiteren Anträge auf Änderung der Satzung vor.
- Zu § 3 Abs. 4: Frage, warum darf nur der Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen darf. Vorschlag: Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaft
 - Änderungsantrag 1 zum Antrag: Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaft (Streichung der Formulierung „auf Vorschlag des Vorstands“ im Antrag)
 - Ergebnis: 25 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung
- Zu § 4 Abs. 3: Zweifel an der Notwendigkeit für die Einführung von Stimmberechtigungen
 - Meinungsbild: Beibehaltung der neuen Stimmberechtigungsregeln gemäß Antragstext
 - Ergebnis: 23 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung, daher kein Antrag auf Änderung
- Zu § 4 Abs. 4: Diskussion, ob ein Jahr ohne Beitragszahlung nicht zu großzügig sei und stattdessen lieber Verzug von drei Monate über Fälligkeit zur Streichung führen sollte. Gegenargument: Streichung ist eine Aufgabe des Vorstands und sollte daher nicht Teil der Satzung sein.
 - Kompromissvorschlag: Änderungsantrag 2 zum Antrag: Alternative Formulierung: "Der Vorstand ist berechtigt Personen die Mitgliedschaft zu entziehen, die trotz Mahnung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind. Weiteres regelt die Finanzordnung."
 - Ergebnis: 22 dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen
- Zu § 8 Abs. 5: Einwand, dass Übertragung nur an stimmberechtigte Mitglieder erfolgen sollte, da andernfalls unter Umständen auch Minderjährige abstimmen könnten.
 - Änderungsantrag 3 zum Antrag: Übertragung auf ein „anderes stimmberechtigtes Mitglied“ (Ergänzung der Formulierung „stimmberechtigtes“ im Antrag)
 - Ergebnis: 25 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
- Zu § 9: Änderungsantrag Nr. 4 zum Antrag: Ergänzung des geplanten Antrags um einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut: „Der Beschwerdeausschuss berichtet auf jeder Mitgliederversammlung über seine Arbeit.“
 - Ergebnis: 24 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung
- Zu § 11 Abs. 1.: Diskussion, ob alle Mitglieder oder nur stimmberechtigte Mitglieder über Auflösung des Vereins befinden müssen, ergab kein eindeutiges Stimmungsbild. Daher wird der Vorstand beauftragt, die rechtliche Situation zu klären, damit zur nächsten Mitgliederversammlung ggf. eine entsprechende Änderung vorgenommen werden kann.
- Vorschlag Wolf-Dieter Alte: Über alle beantragten Satzungsänderungen wird im Block abgestimmt. Ergebnis: 25 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.
- Abstimmung über den vorgelegten Antrag inklusive der Änderungsanträge 1-4 zum Antrag
- Ergebnis: 25 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen. Damit beschließt die Mitgliederversammlung damit die beantragten Änderungen der Satzung.

TOP 5: Verschiedenes (Diskussion)

- Bitte auf Änderung im Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Trainingssituation der 1. Männer wird nichtöffentlich weiter diskutiert

TOP 6: Schließung der Mitgliederversammlung, anschließend gemeinsames Kegeln

Anlagen: Bericht des Kassenwarts (11 Seiten)
Ursprünglicher Antrag auf Änderung der Satzung (8 Seiten)



Bericht des Kassenwarts

Finanzbericht des VSV Havel
Oranienburg für das Jahr 2014

Inhalt

1. Abschlussbericht 2011-2013
2. Bericht 2014
 1. Gesamtaufstellung
 2. Gegenüberstellung 2013/2014
 3. Entwicklung Mitgliedsbeiträge
 4. Vergleich mit Planung
3. Finanzplanung 2015
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Abstimmung Entlastung Kassenwart

Abschlussbericht 2011-2013

	2011	2012	2013
Mitgliedsbeiträge	9.040,00 €	7.527,50 €	9.476,25 €
Spenden	3.300,00 €	2.115,00 €	2.100,00 €
Förderung	870,80 €	442,70 €	1.371,23 €
Startgelder	0,00 €	430,00 €	0,00 €
Verkauf Fanartikel	0,00 €	0,00 €	90,00 €
Sonstiges	667,81 €	577,46 €	0,00 €
Einnahmen gesamt	13.878,61 €	11.092,66 €	13.037,48 €
Verwaltung	1.262,58 €	5.211,31 €	1.527,93 €
Hallenmiete	3.574,64 €	2.951,20 €	4.227,38 €
Startgebühren	1.596,15 €	455,00 €	655,00 €
Verbandsabgaben	982,50 €	134,00 €	1.177,00 €
Strafen	265,00 €	265,00 €	0,00 €
Trainings- u. Ausbildungskosten	165,00 €	1.313,00 €	1.268,56 €
Ausrüstung	4.010,33 €	0,00 €	1.653,16 €
Schiedsrichter	0,00 €	0,00 €	1.410,58 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	0,00 €	270,20 €
Sonstiges	0,00 €	278,11 €	125,11 €
Ausgaben gesamt	11.856,20 €	10.607,62 €	12.314,92 €
Saldo	2.022,41 €	485,04 €	722,56 €

Fazit: Freistellungsbescheid 2011-2013 vom Finanzamt erteilt.



Bericht 2014 - Gesamt

Einnahmen		Ausgaben	
Mitgliedsbeiträge	13.527,50 €	Verbandsabgaben	1.360,50 €
Zuschauereinnahmen	1.535,80 €	Hallenmiete	5.322,95 €
Spenden	4.659,32 €	Ausrüstung	2.955,93 €
Startgelder	230,00 €	Übungsleiterkosten	2.770,00 €
Verkauf Fanartikel	200,00 €	Schiedsrichter	2.300,00 €
Zuschüsse/Fördermittel	1.205,84 €	Fahrtkosten	1.468,85 €
Sonstige	90,00 €	Weiterbildungsmaßnahmen	295,00 €
		Verwaltungsausgaben	584,52 €
		Startgebühren	890,00 €
		Veranstaltungskosten	357,87 €
		Strafen	80,00 €
		Öffentlichkeitsarbeit	672,35 €
		Geschenke/Preise/Spenden	448,75 €
		Sonstige	211,99 €
Einnahmen gesamt	21.448,46 €	Ausgaben gesamt	19.718,71 €

Kassenstände zum 31.12.2014

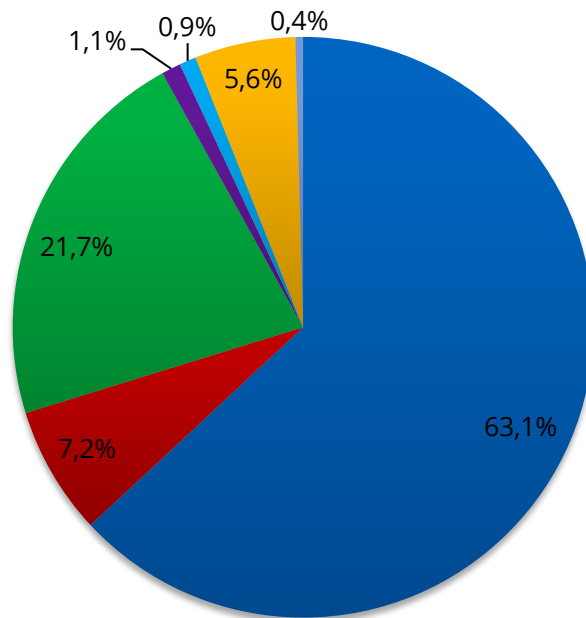
Berliner Volksbank*	772,07 €
Sparkasse	5238,11 €
Gesamt	6010,18 €

* Konto zum 06.01.2015 aufgelöst und Geldbestände auf MBS-Konto übertragen



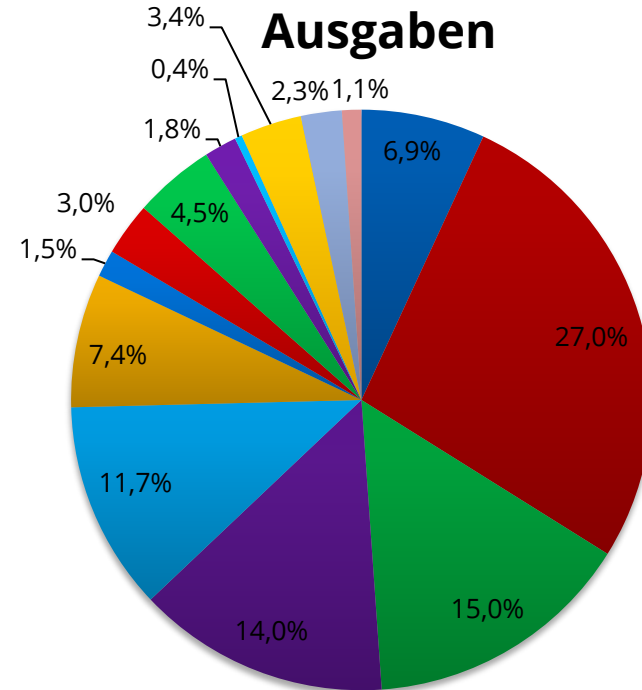
Bericht 2014 - Gesamt

Einnahmen



- (+) Mitgliedsbeiträge
- (+) Zuschauereinnahmen
- (+) Spenden
- (+) Startgelder
- (+) Verkauf Fanartikel
- (+) Öffentliche Zuschüsse/Fördermittel
- (+) Sonstige

Ausgaben



- (-) Verbandsabgaben
- (-) Ausrüstung
- (-) Übungsleiterkosten
- (-) Schiedsrichter
- (-) Fahrkosten
- (-) Weiterbildungsmaßnahmen
- (-) Verwaltungsausgaben
- (-) Startgebühren
- (-) Strafen
- (-) Geschenke/Preise/Spenden
- (-) Hallenmiete
- (-) Veranstaltungskosten
- (-) Öffentlichkeitsarbeit
- (-) Sonstige

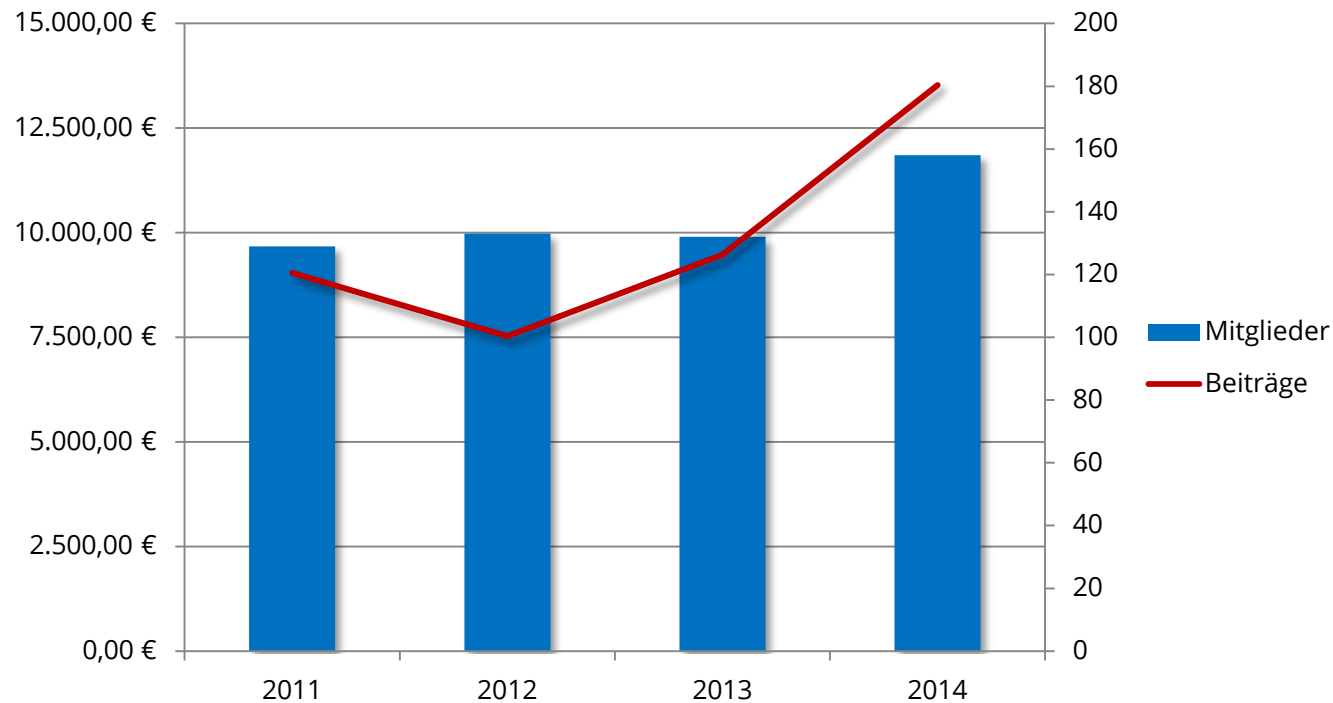


Bericht 2014 – Vergleich 2013

	2013	2014	Veränderung
Mitgliedsbeiträge	9.476,25 €	13.527,50 €	+4.051,25 € (+43%)
Zuschauereinnahmen	0,00 €	1.535,80 €	+1.535,80 €
Spenden	2.100,00 €	4.659,32 €	+2.559,32 € (+122%)
Startgelder	0,00 €	230,00 €	+230,00 €
Verkauf Fanartikel	90,00 €	200,00 €	+110 € (+122%)
Zuschüsse/Fördermittel	1.371,23 €	1.205,84 €	-165,39 € (-12%)
Sonstige	0,00 €	90,00 €	+90,00 €
Einnahmen gesamt	13.037,48 €	21.448,46 €	+8.410,98 € (+65%)
Verbandsabgaben	1.177,00 €	1.360,50 €	+183,50 € (+16%)
Hallenmiete	4.227,38 €	5.322,95 €	+1.95,97 € (+26%)
Ausrüstung	1.653,16 €	2.955,93 €	+1.302,77 € (+79%)
Übungsleiterkosten	1.000,00 €	2.770,00 €	+1.770,00 € (+177%)
Schiedsrichter	1.410,58 €	2.300,00 €	+889,42 € (+63%)
Fahrtkosten	0,00 €	1.468,85 €	+1.468,85 €
Weiterbildungsmaßnahmen	268,56 €	295,00 €	+26,44 € (+10%)
Verwaltung und Veranstaltungen	1.527,93 €	1.391,14 €	-136,79 € (-9%)
Startgebühren	655,00 €	890,00 €	+235,00 € (+36%)
Strafen	0,00 €	80,00 €	+80,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	270,20 €	672,35 €	+402,15 € (+149%)
Sonstige	125,11 €	211,99 €	+86,88 € (+69%)
Ausgaben gesamt	12.314,92 €	19.718,71 €	7.403,79 € (+60%)
Saldo	722,56 €	1.729,75 €	+1.007,19 € (+139%)



Bericht 2014 – Mitgliedsbeiträge



	2011	2012	2013	2014
Mitglieder	129	133	132	158
Beiträge	9.040,00 €	7.527,50 €	9.476,25 €	13.527,50 €
Beitrag/Mitglied	70 €	57 €	72 €	86 €

Offene Beiträge: 1.190 €
Zahlerquote: 92%



Bericht 2014 – Vergleich Planung

	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung	Anmerkung
Mitgliedsbeiträge	13.527,50 €	13.000,00 €	527,50 €	
Zuschauereinnahmen	1.535,80 €	- €	1.535,80 €	In RL keine Eintrittsgelder
Spenden	4.659,32 €	500,00 €	4.159,32 €	Nur sichere Spenden in Finanzplan übernommen
Startgelder	230,00 €	200,00 €	30,00 €	
Verkauf Fanartikel	200,00 €	- €	200,00 €	
Zuschüsse/Fördermittel	1.205,84 €	800,00 €	405,84 €	
Sonstige	90,00 €	- €	90,00 €	
Einnahmen gesamt	21.448,46 €	14.500,00 €	6.948,46 €	
Verbandsabgaben	1.360,50 €	1.200,00 €	160,50 €	
Hallenmiete	5.322,95 €	5.000,00 €	322,95 €	
Ausrüstung	2.955,93 €	1.600,00 €	1.355,93 €	Neue Kindergruppen, Ausrüstung 1. Frauen
Übungsleiterkosten	2.770,00 €	1.000,00 €	1.770,00 €	Trainermangel, da Havel 5 + Kindergruppen neu
Schiedsrichter	2.300,00 €	1.200,00 €	1.100,00 €	2. Schiri in 3. L.
Fahrtkosten	1.468,85 €	- €	1.468,85 €	Fahrtkosten in RL durch Spielerinnen getragen
Weiterbildungsmaßnahmen	295,00 €	100,00 €	195,00 €	
Verwaltung/Veranstaltungen	1.603,13 €	1.800,00 €	196,87 €	
Startgebühren	890,00 €	1.000,00 €	110,00 €	
Strafen	80,00 €	100,00 €	20,00 €	
Öffentlichkeitsarbeit	672,35 €	500,00 €	172,35 €	
Ausgaben gesamt	19.718,71 €	13.500,00 €	6.218,71 €	
Saldo	1.729,75 €	1000,00 €	729,75 €	



Finanzplanung 2015

	Ist 2014	Plan 2015 (3. L.)	Plan 2015 (RL)
Mitgliedsbeiträge	13.527,50 €	13.500,00 €	13.500,00 €
Zuschauereinnahmen	1.535,80 €	1.500,00 €	500,00 €
Spenden	4.659,32 €	4.000,00 €	2.500,00 €
Startgelder	230,00 €	0,00 €	0,00 €
Verkauf Fanartikel	200,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Zuschüsse/Fördermittel	1.205,84 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Sonstige	90,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahmen gesamt	21.448,46 €	20.200,00 €	17.700,00 €
Verbandsabgaben	1.360,50 €	1.400,00 €	1.400,00 €
Hallenmiete	5.322,95 €	5.300,00 €	5.300,00 €
Ausrüstung	2.955,93 €	3.000,00 €	2.400,00 €
Übungsleiterkosten	2.770,00 €	2.800,00 €	2.600,00 €
Schiedsrichter	2.300,00 €	2.300,00 €	1.800,00 €
Fahrtkosten	1.468,85 €	1.500,00 €	750,00 €
Weiterbildungsmaßnahmen	295,00 €	300,00 €	300,00 €
Verwaltungsausgaben	584,52 €	600,00 €	600,00 €
Startgebühren	890,00 €	900,00 €	700,00 €
Veranstaltungskosten	357,87 €	400,00 €	400,00 €
Strafen	80,00 €	100,00 €	100,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	672,35 €	750,00 €	600,00 €
Geschenke/Preise/Spenden	448,75 €	500,00 €	500,00 €
Sonstige	211,99 €	200,00 €	200,00 €
Ausgaben gesamt	19.718,71 €	20.050,00 €	17.650,00 €
Saldo	1.729,75 €	150,00 €	50,00 €



Bericht Kassenprüfer



Abstimmung Entlastung

Antrag auf Änderung der Satzung des VSV Havel Oranienburg e. V.

Antragsteller: Thomas Ney

Antragsdatum: 26. Februar 2015

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung des VSV Havel Oranienburg e. V. möge beschließen, die derzeitige Satzung des Vereins gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Fassung zu ändern. Die einzelnen Änderungen sind in Anlage 2 detailliert aufgelistet.

Begründung:

Die Satzung des Vereins weist in ihrer derzeitigen Form einige logische Inkonsistenzen auf und ist in Teilen nicht hinreichend bestimmt. Teile der Satzung entsprechen zudem nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung oder den veränderten Anforderungen an die Organisation des Vereins in Hinblick auf die gestiegenen Mitgliederzahlen. Darüber hinaus verfügt der Vorstand derzeit über keine wirksamen Sanktionsmittel gegenüber Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung erheblich in Verzug sind. Mit dem vorliegenden Antrag sollen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Jahresbeitrag im Verzug sind automatisch keine Stimmberechtigung auf Mitgliederversammlungen erhalten. Zudem wird die Streichung von Mitgliedern infolge ausbleibender Beitragszahlungen klarer als bisher geregelt.

Ergebnis:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: _____

Stimmen dafür: _____

Stimmen dagegen: _____

Enthaltungen: _____

Der Antrag wurde angenommen.
 nicht angenommen.

Unterschrift Versammlungsleiter

Anlage 1: Satzung des VSV Havel Oranienburg gemäß Antrag

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VSV Havel Oranienburg und hat seinen Sitz in Oranienburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins „VSV Havel Oranienburg e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Sports insbesondere des Volleyballsports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe sowie der sportlichen Betätigung der Bürger.
2. Der Satzungszweck soll erreicht werden insbesondere durch die Unterhaltung von Trainingsgruppen und Verbandsspielgemeinschaften für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Teilnahme an Verbandsspielen und Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Vorstand. Bei den Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf gegenüber dem Antragssteller keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung ist über die Ablehnung und ihre Gründe zu informieren.
4. Formen der Mitgliedschaft sind:
 - aktive Mitgliedschaft,
 - passive Mitgliedschaft: Mitglieder, die keinen Sport mehr ausüben und dennoch mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen,
 - Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur zum Ende des jeweiligen Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

- 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder zu streichen, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind. Die zweite Mahnung hat in Schriftform zu erfolgen und muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung darf frühestens einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen.
 5. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beschwerdeausschuss.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden,
 - den/dem 2.Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte der Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse zu erfolgen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und über jeden Antrag im Einzelnen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beitragszahlungen weniger als die Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug sind. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch den oder die gesetzlichen Vertreter einstimmig wahrgenommen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor Abstimmungsbeginn in Schriftform vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Finanzplanes
 - Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl des Beschwerdeausschusses.
7. Anträge können vom Vorstand und jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt.
2. Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins und die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - die Trainingszeiten und Sportgeräte des Vereins zu nutzen,
 - Mitgliederversammlungen beizuwohnen und bei vorhandenem Stimmrecht an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen,
 - bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - in den Jahresabschlussbericht Einsicht zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Festlegungen des Vorstandes einzuhalten,
- das Ansehen des Vereins und der Mitglieder nicht zu beschädigen,
- mit dem Eigentum des Vereins gewissenhaft umzugehen und diese gegen Missbrauch und Beschädigung durch Dritte zu schützen,
- entsprechend der Beitragsordnung den festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen erfolgt die Auflösung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 26.02.2015 von der Mitgliederversammlung des VSV Havel Oranienburg e.V. beschlossen.

Anlage 2: Satzungsänderungen im Detail

Hinweis: Unterstreichungen dienen lediglich der Kenntlichmachung von Unterschieden und werden nicht in die endgültige Satzung übernommen.

Abschnitt derzeitiger Satzung	Bisheriger Text	Geplante Neufassung	Begründung/Anmerkungen
§ 1 Abs. 2	Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oranienburg eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „VSV Havel Oranienburg e.V.“.	Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins „VSV Havel Oranienburg e. V.“.	Seit dem 01.08.2006 ist das AG Neuruppin örtlich zuständig. Zudem ist der Verein inzwischen seit vielen Jahren im Vereinsregister eingetragen.
§ 3 Abs. 3	Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.	Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar <u>und bedarf gegenüber dem Antragssteller keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung ist über die Ablehnung und ihre Gründe zu informieren.</u>	Festlegung der Informationspflichten des Vorstands
§ 3 Abs. 4	Formen der Mitgliedschaft sind: - aktive Mitgliedschaft, - passive Mitgliedschaft: Mitglieder, die keinen Sport mehr ausüben und dennoch mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen, - fördernde Mitglieder, - Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.	Formen der Mitgliedschaft sind: - aktive Mitgliedschaft, - passive Mitgliedschaft: Mitglieder, die keinen Sport ausüben und dennoch mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben teilnehmen, - Ehrenmitgliedschaft: <u>Personen</u> , die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. <u>Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</u>	Die Unterscheidung in passive und fördernde Mitglieder ist überflüssig, da beide Gruppen nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, jedoch über volle Mitgliedsrechte verfügen. In der bisherigen Satzung ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person zum Ehrenmitglied werden kann. Die Verallgemeinerung auf „Personen“ (statt Mitgliedern) erlaubt es, dass theoretisch auch natürliche Personen Ehrenmitglieder werden können, ohne selbst Mitglied des Vereins sein zu müssen (z. B. bei Prominenten).
§ 4 Abs. 3	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden <u>stimmberechtigten</u> Mitglieder. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	Einführung der Stimmberechtigung
[§ 4 Abs. 4]	[In bisheriger Satzung nicht enthalten.]	Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder zu streichen, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind. Die zweite Mahnung hat in Schriftform zu erfolgen und muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung darf frühestens einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung	Die derzeitige Satzung erlaubt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung, definiert aber nicht, durch wen und unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen darf. Dieser notwendige Einschub stellt die Streichung auf eine sichere Grundlage. Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Einschub. Die Nummerierung des bisherigen Absatzes 4 ändert

		erfolgen.	sich damit auf 5.
§ 7 Abs. 2	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur <u>stimmberichtigte</u> Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.	Einführung der Stimmberichtigung
§ 8 Abs. 2	Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.	Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. <u>Die Einberufung hat in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse zu erfolgen.</u> Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.	Entlastung des Vorstands: Ermöglicht Einladungen per E-Mail (§ 126b BGB), Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung (Die derzeitige Fassung ist möglicherweise gem. § 58 Nr. 4 BGB nicht hinreichend bestimmt.)
§ 8 Abs. 3	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden <u>stimmberichtigten</u> Mitglieder.	Einführung der Stimmberichtigung
§ 8 Abs. 4	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und über jeden Antrag im Einzelnen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden <u>stimmberichtigten</u> Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und über jeden Antrag im Einzelnen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden <u>stimmberichtigten</u> Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden <u>stimmberichtigten</u> Mitglieder beschlossen werden.	Einführung der Stimmberichtigung. Der letzte Satz (Auflösung des Vereins) wurde in den zugehörigen § 11 Abs. 1 der Satzung verschoben.
[§ 8 Abs. 5]	[In bisheriger Satzung nicht enthalten.]	Stimmberichtig sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beitragszahlungen weniger als die Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug sind. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch den oder die gesetzlichen Vertreter einstimmig wahrgenommen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Sie ist dem Versammlungsleiter vor Abstimmungsbeginn in	Die vorliegende Änderung ermöglicht den Entzug des Stimmrechts für säumige Beitragszahler. Hinweis: Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Einschub. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 5 bis 7 erhöht sich jeweils um 1.

		Schriftform vorzulegen.	
§ 8 Abs. 6	Anträge können vom Vorstand und jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.	Anträge können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen <u>zwei</u> Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim <u>Vorstand</u> eingegangen sein.	Anträge sollen auch ohne Stimmberechtigung möglich sein. Die bestehende Vier-Wochen-Frist kann vom Mitglied kaum eingehalten werden, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlungen gem. § 8 Abs. 2 binnen 14 Tagen einberufen kann. Die Ersetzung von „Vorsitzenden“ durch „Vorstand“ ermöglicht es dem Mitglied, Satzungsänderungsanträge nicht nur beim 1. Vorsitzenden einzureichen (sondern auch bei anderen Vorstandsmitgliedern)
§ 9	Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt.	(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt. (2) <u>Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins und die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung.</u>	Durch Einfügen des Absatzes 2 werden die Aufgaben des Beschwerdeausschusses näher bestimmt.
§ 10 Abs. 1	Jedes Mitglied hat das Recht: - die Trainingszeiten und Sportgeräte des Vereins zu nutzen, - an Mitgliederversammlungen, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, wobei jedes Mitglied mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt ist, - Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen, - bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken, - in den Jahresabschlussbericht Einsicht zu nehmen.	Jedes Mitglied hat das Recht: - die Trainingszeiten und Sportgeräte des Vereins zu nutzen, - <u>Mitgliederversammlungen beizuwohnen und bei vorhandenem Stimmrecht an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,</u> - Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen, - bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken, - in den Jahresabschlussbericht Einsicht zu nehmen.	Das Teilnahmerecht bleibt für alle Mitglieder bestehen. Ein Recht auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen besteht jedoch nur noch für stimmberechtigte Mitglieder (Vgl. § 8 Abs. 5 oben). Die Stimmberechtigung für Mitglieder ab 14 Jahren wurde ebenfalls in § 8 Abs. 5 (siehe oben) verschoben.
§ 11 Abs. 1	Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.	Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <u>Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.</u>	Verschoben von § 8 Abs. 4 (siehe oben)
§ 12	Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.03.2013 von der Mitgliederversammlung des VSV Havel Oranienburg e.V. beschlossen worden.	Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am <u>26.02.2015</u> von der Mitgliederversammlung des VSV Havel Oranienburg e.V. beschlossen.	Datumsaktualisierung der bisherigen Satzung